

Das neue Mutterschutzgesetz für Studentinnen und die Umsetzung an der WWU – interne Kurzinformation –



Seit 01.01.2018 regelt die Novelle des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) die Fürsorgepflicht der Hochschulen gegenüber ihren Studentinnen. Diese ähnelt nun der von Arbeitgebern gegenüber ihren Mitarbeiterinnen.

Ziele

- Schutz der Gesundheit der Studentin und ihres Kindes am Studienplatz
- Die Studentin soll nicht pausieren müssen, außer auf eigenen Wunsch

Anwendungszeitraum

Das Gesetz gilt für Studentinnen in der Schwangerschaft und nach der Entbindung bis zum Ende der Stillzeit; es erstreckt sich also **über mehrere Semester**.

Wichtigste Auswirkungen

- Bekanntgabe der Schwangerschaft an die WWU; Meldung an die Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung) ist verpflichtend
- Unverzügliche Gefährdungsbeurteilung aller Studientätigkeiten, ggf. Schutzmaßnahmen oder alternatives Veranstaltungsangebot
- Schutzfrist (d. h. Beschäftigungsverbot) vor und nach der Entbindung gilt automatisch; Studentin kann darauf verzichten
- Verbot von Nacharbeit, Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit

Ablauf der Gefährdungsbeurteilung und Meldung an die Aufsichtsbehörde

- Studentin meldet sich bei der Koordinierungsstelle (siehe Kontakt); Koordinierungsstelle übermittelt die aktuellen Studientätigkeiten an den/die Fachbereich/e.
- Im FB muss innerhalb von **zwei Wochen** eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und diese mit der Studentin beraten werden. Ggf. sind Schutzmaßnahmen notwendig.
→ Koordination durch Ansprechperson im FB
- Koordinierungsstelle übermittelt die Dokumente an die Aufsichtsbehörde.

Mögliche Gefährdungen

- Chemische oder biologische **Gefahrstoffe**, physikalische **Einwirkungen** (Lärm, Wärme, Kälte, Erschütterungen etc.), **Körperhaltungen** (ständiges Stehen, Ausrutschen etc.)
- **Arbeitszeiten** (nachts, an Sonn- und Feiertagen), **Schutzfristen** 6 Wochen vor und 8 bzw. 12 Wochen nach der Entbindung

Gefährdungen werden über einen Fragebogen (sog. **Gefährdungsbeurteilung**) ermittelt.

Gefährdungen im Studium möglich?

Im Labor, bei Exkursionen und Tätigkeiten im Freien, bei sport- und musikpraktische Tätigkeiten, beim Kontakt mit Kindern, usw.

Was tun bei Gefährdungen?

Gefahrstoffe, Einwirkungen

1. In derselben Veranstaltung die Bedingungen so umgestalten, dass die Gefährdung vermieden wird
2. Falls dies nicht ausreicht oder möglich ist: Alternative Veranstaltung anbieten

Arbeitszeiten, Schutzfrist: Auf Antrag kann die Studentin u. U. auf den gesetzlichen Schutz verzichten.

Kontakt und Beratung zum Mutterschutzgesetz

Koordinierungsstelle Mutterschutzgesetz für Studentinnen

Dr. Martina Kobras, Tel.: 21538
Abt. 1.2 Studien- und Lehrorganisation
koordinierung.mutterschutzgesetz@uni-muenster.de

Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz bei inhaltlichen Fragen zur Gefährdungsbeurteilung
Klaus Marenziehn, Tel.: 25767

Beratungsstellen für Studentinnen

siehe WWU-Homepage / Studieren mit Kind / Beratung, u. a.:
Zentrale Studienberatung, Andrea Kronisch
(Tel.: 22357, zsb@uni-muenster.de)

